

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 6. SEPTEMBER 1950

NUMMER 73

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

B. Finanzministerium.

Erl. 14. 8. 1950, Inausgabebelassung von Versorgungsbezügen, die in Vollzug der Dritten Sparverordnung überhoben sind. S. 797.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

RdErl. 16. 8. 1950, Druckgasverordnung; Allgemeine Ausnahme von der Ziffer 9 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung für Flaschen für die verflüssigten Gase Propan und Butan. S. 798.

G. Sozialministerium.

RdErl. 22. 8. 1950, Zum Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950. S. 799.

G. Sozialministerium. J. Ministerium für Wiederaufbau.

RdErl. 23. 8. 1950, Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen. S. 800. — RdErl. 23. 8. 1950, Umsiedlung, hier: Angehörige von GLO-Einheiten. S. 804.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 19. 7. 1950, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten. S. 804.

K. Landeskanzlei.

B. Finanzministerium

Inausgabebelassung von Versorgungsbezügen, die in Vollzug der Dritten Sparverordnung überhoben sind

Erl. d. Finanzministers v. 14. 8. 1950 — B 3000 — 7830 — IV

Durch Erlass vom 23. Juni 1950 — B 3000 — 3060 — IV — (MBL. NW. S. 606) habe ich mit Zustimmung des Landesrechnungshofes gemäß Nr. 116a der Besoldungsvorschriften angeordnet, daß die in Vollzug der Dritten Sparverordnung für die Zeit bis zum 31. März 1950 noch überhobenen Bezüge in Ausgabe zu belassen sind.

Diese Anordnung wird von Ihnen richtig dahin ausgelegt, daß in Ausgabe zu belassen sind die überhobenen Bezüge, die sich errechnen aus dem Unterschied der Versorgungsbezüge bis zum 30. Juni 1949 nach altem Recht und den Versorgungsbezügen, die ab 1. Juli 1949 nach der Dritten Sparverordnung zuständig sind. Es sind daher nicht in Ausgabe zu belassen Versorgungsbezüge, die überhoben sind für Kinderzuschläge, Waisengeld, unzutreffende Berechnung von Dienstzeiten, Wohnungsgeldzuschuß usw. Zu dem von Ihnen vorgetragenen Zweifel, ob auch überhobene Versorgungsbezüge infolge Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 26 der 3. SpVO.) in Ausgabe zu belassen sind, bemerke ich folgendes:

Bestand diese Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes schon vor der Umrechnung auf Grund der Dritten Sparverordnung, so sind auch die dadurch überhobenen Bezüge in Ausgabe zu belassen.

Ist diese Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes erst nach der Umrechnung aufgenommen worden und sind die Überzahlungen durch eine spätere abermalige Neufestsetzung der Versorgungsbezüge entstanden, so fallen diese Überhebungen nicht unter die generelle Inausgabebelassung.

Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, daß die „noch überhobenen Bezüge“ im Sinne meiner obigen Anordnung nur den Betrag darstellen, der sich nach vorheriger Verrechnung mit der s. Z. angeordneten Einbehaltung der sechsprozentigen Kürzung ergibt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Ihr Bericht v. 31. Juli 1950 — A II (6) —

An den Regierungspräsidenten in Düsseldorf.

— MBL. NW. 1950 S. 797.

F. Arbeitsministerium

Druckgasverordnung; Allgemeine Ausnahme von der Ziffer 9 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung für Flaschen für die verflüssigten Gase Propan und Butan

RdErl. d. Arbeitsministers v. 16. 8. 1950 — III B 2 — 8551,1 A

Die nachstehende allgemeine Ausnahme des Deutschen Druckgasausschusses von den Vorschriften der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung wird hiermit in Kraft gesetzt.

Deutscher Druckgasausschuß
Tgb.-Nr. DGA 357/50

Hannover, den 3. August 1950
Wilhelmstr. 14.

Betrifft: Druckgasverordnung;

Allgemeine Ausnahme von der Ziffer 9 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung für Flaschen für die verflüssigten Gase Propan und Butan.

Auf Grund des § 7 Absatz 2 der Druckgasverordnung wird die Allgemeine Ausnahme des Deutschen Druckgasausschusses vom 30. März 1942 — DGA 41/42 (RWMBL. 1942 S. 192) — für nahtlose oder aus zwei tiefgezogenen Hälften hergestellte geschweißte Flaschen für Propan und Butan durch die folgende Regelung ersetzt und ergänzt:

1. Abweichend von der Ziffer 9 Absatz 6 TG beträgt die zulässige Mindestwanddicke nahtloser oder aus zwei tiefgezogenen Hälften hergestellter geschweißter Flaschen aus Flußstahl für Propan und Butan

- a) 2 mm bei Flaschen mit einem Füllgewicht bis zu 6 kg, deren äußerer Durchmesser 229 mm nicht überschreitet,
- b) 2,5 mm bei Flaschen mit einem Füllgewicht bis zu 15 kg, deren äußerer Durchmesser 300 mm nicht überschreitet.

Die nach der vorgeschriebenen Berechnung erforderliche Wanddicke darf nicht unterschritten werden.

2. Die Wanddicke der Böden der in der vorstehenden Ziffer genannten Flaschen darf abweichend von der Ziffer 9 Absatz 1 (c) TG. bis auf weiteres nach folgender Formel berechnet werden:

$$s = \frac{D_a \cdot P \cdot y}{20 \cdot K_s} \cdot 1,5$$

Darin bedeuten:

D_a = äußerer Durchmesser in mm,

P = Versuchsdruck in kg/cm²,

K_s = die Berechnungstreckgrenze des Werkstoffes in kg/mm²,

y = ein der Bodenform entsprechender, auf die Halbkugelform bezogener Zahlenwert (vgl. Ziff. 9 Abs. (3) TG).

Die Wanddicke der Böden darf jedoch nicht kleiner sein als die Dicke der zylindrischen Wand.

— MBl. NW. 1950 S. 798.

G. Sozialministerium

Zum Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950

RdErl. d. Sozialministers v. 22. 8. 1950 — III C/2

Da in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer vom 13. Juli 1950 (BGBl. 1950, S. 327) über die Art der Auszahlung des Entlassungsgeldes und der Übergangsbeihilfe nach §§ 2 und 3 des Heimkehrergesetzes nähere Anweisungen fehlen, bitte ich, künftig bei Heimkehrern aus der Kriegsgefangenschaft wie folgt zu verfahren:

1. Entlassungsgeld.

- a) Nach § 2 des Heimkehrergesetzes hat jeder Heimkehrer mit einem Entlassungsdatum ab 1. April 1950 einen Rechtsanspruch auf die Zahlung des Entlassungsgeldes in Höhe von 150 DM. Die aus Landesmitteln gewährte Entlassungsbeihilfe in Höhe von 50 DM ist auf das Entlassungsgeld in Höhe von 150 DM anzurechnen.

Die Heimkehrerbetreuungsstellen werden gebeten, die Nachzahlungen an den vorgenannten Personenkreis umgehend durchzuführen.

Ausgenommen von der Zahlung des Entlassungsgeldes und der Übergangsbeihilfe sind die im Heimkehrergesetz unter § 1 Absatz 2 genannten Heimkehrer.

Die Erstattungsanforderung für diese Nachtragszahlungen ist getrennt von der nach meinem RdErl. vom 17. Januar 1950 (MBl. NW. S. 82) angezeigten und bisher durchgeführten Erstattungsart nach Erledigung aller Nachzahlungen mir vorzulegen.

Nicht anzurechnen ist jedoch auf Grund des Erlasses des Bundesministers für Arbeit vom 15. Juli 1950 — II C 1 2723.1 — das von den Dienststellen der britischen Rheinarmee gezahlte Entlassungsgeld in Höhe von 40 DM für Mannschaften und Unteroffiziere und von 80 DM für Offiziere.

- b) Die Zahlung des Entlassungsgeldes ist nicht ausschließlich abhängig zu machen von der Vorlage des D-2-Scheines. Alle in den Entlassungslagern ausgestellten Entlassungsscheine haben im Bereich der ganzen Bundesrepublik hierfür Gültigkeit, sofern der Tag der Entlassung ab 1. April 1950 lautet.
- c) Das Entlassungsgeld für Heimkehrer, die im Anschluß an ihre Rückkehr aus der Gefangenschaft (nach dem 31. März 1950) in eine Krankenanstalt verlegt wurden, ist bereits von der Heimkehrerbetreuungsstelle der für die Krankenanstalt zuständigen Stadt- oder Kreisverwaltung zu zahlen.
- d) Die Unterscheidung zwischen Heimkehrern aus östlichen oder westlichen Gewahrsamsländern entfällt. Grundsätzlich entscheiden die Heimkehrerbetreuungsstellen in allen Fällen in eigener Zuständigkeit.

2. Übergangsbeihilfe nach § 3 des Heimkehrergesetzes.

- a) Die mit Datum ab 1. April 1950 aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen und im Heimkehrergesetz unter § 1 Absatz 1 und 3 näher bezeichneten Personen erhalten als Übergangsbeihilfe Bekleidung oder Gebrauchsgegenstände im Werte von 250 DM, soweit sie zur Beschaffung aus eigenen Kräften und Mitteln oder mit Hilfe ihrer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches unterhaltspflichtigen Angehörigen nicht in der Lage sind. Die Übergangsbeihilfe kann auf Antrag des Heimkehrers in bar gewährt werden. Die bereits aus Landesmitteln gewährten Überbrückungsbeihilfen sind anzurechnen. Nachzahlungen dürften sich demnach nicht ergeben.

- b) Die in anderen Ländern der Bundesrepublik gezahlten Beträge bzw. gewährten Beihilfen sind ebenfalls zu verrechnen. Dies trifft nicht zu auf Beihilfen, die in der Ostzone gewährt wurden.

- c) Heimkehrer, die sich in Krankenanstalten befinden, können ihre Anträge auf Gewährung einer Übergangsbeihilfe bei der für die Krankenanstalt zuständigen Heimkehrerbetreuungsstelle stellen.

Die Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nach §§ 2 und 3 des Heimkehrergesetzes dürfen insgesamt den Betrag von 400 DM nicht übersteigen. Diese finanziellen Zuwendungen oder Sachwerte sind auf dem Entlassungsschein so einzutragen, daß der Gesamtwert in deutscher Mark deutlich erkennbar ist. Die Eintragung ist mit Tinte oder Schreibmaschine vorzunehmen und mit Stempel und Unterschrift zu versehen.

Die Stadt- und Landkreise sind an den Leistungen mit der in der Kriegsfolgenhilfe vorgesehenen Interessensquote von 15 v. H. beteiligt; das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen 85 v. H. der Leistungen. Das in meinem RdErl. vom 17. Januar 1950 vorgesehene Erstattungsverfahren bleibt gültig. Das Formblatt (Muster 3) ist hinter dem Wort „erstatten“ zu ergänzen mit „nach Abzug der Interessensquote von 15 v. H.“. Der Erstattungsnachweis nach Muster 2 ist so zu führen, daß bei Verlust eines Entlassungsscheines auf dem Duplikat die Eintragungen vollständig nachgeholt werden können.

Die Heimkehrerbetreuungsstellen werden außerdem gebeten, den Heimkehrern weiterhin mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn sich Heimkehrer in Fragen der Wohnraumzuteilung an sie wenden; desgleichen ist ihnen auf Grund der Ausführungen im Heimkehrergesetz bezüglich der Sicherung des früheren Arbeitsverhältnisses und Kündigungsschutzes, der Arbeitsvermittlung und Berufsfürsorge, der Arbeitslosenhilfe sowie in Fragen der Sozialversicherung und des Vollstreckungsschutzes die notwendige Auskunft zu erteilen. Die Ratsuchenden sind den dafür zuständigen Amtsstellen zuzuleiten.

Bezug: Bundesgesetzblatt Nr. 27 vom 26. 6. 1950 und Bundesgesetzblatt Nr. 31 vom 15. 7. 1950.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen, Abt. Heimkehrerbetreuung.

— MBl. NW. 1950 S. 799.

G. Sozialministerium

J. Ministerium für Wiederaufbau

Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen

RdErl. d. Sozialministers IV A 2 — 2100 — 886/50 u. d. Ministers für Wiederaufbau IV C (WB) 3717/50 v. 23. 8. 1950

Mit dem gemeinsamen Runderlaß vom 11. Februar 1950 ist eine Neuregelung des Verfahrens bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen erfolgt. Soweit sich die Bestimmungen dieses Runderlasses auf die Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern bezogen, sind sie durch den gemeinsamen Runderlaß vom 13. Juli 1950 (MBl. NW. S. 689) abgeändert worden. Nachdem inzwischen durch die Aufhebung des Art. XI des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz) die bisherigen Zugangsbeschränkungen in Fortfall gekommen sind, ist es erforderlich, eine Neuregelung des Verfahrens bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen, die aus den Gebieten außerhalb der Bundesrepublik nach Nordrhein-Westfalen einreisen, vorzunehmen und gleichzeitig auch die noch in Geltung befindlichen Bestimmungen zusammenzufassen.

Bei der Aufnahme von Personen, die aus Gebieten außerhalb der Bundesrepublik nach Nordrhein-Westfalen einreisen, ist daher in Zukunft, wie folgt, zu verfahren:

1. Aufnahme von politischen Flüchtlingen aus der russischen Besatzungszone.

Nach den Ulzener Richtlinien (RdErl. d. Sozialministers v. 22. August 1949 — IC 2800 — MBl. NW. S. 845 Abs. II) werden Personen, die eine politische Ver-

folge oder eine Gefährdung der persönlichen Sicherheit in der russischen Besatzungszone nachweisen können, in den zentralen Flüchtlingsdurchgangslagern Uelzen oder Gießen durch die dort tätigen Länderkommissionen überprüft und auf die Länder verteilt. Eine unmittelbare Einweisung aus diesen zentralen Durchgangslagern in Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt nicht, vielmehr werden diese Personen zunächst den Hauptdurchgangslagern des Landes zugewiesen und von diesen in die jeweils durch den Wiederaufbauminister bestimmten Aufnahmekreise eingewiesen. Die Einweisung dieser Personen erfolgt unter Anrechnung auf die festgelegten Aufnahmekontingente. Eine unmittelbare Aufnahme solcher aus der russischen Besatzungszone zuwandernden Personen durch die Gemeinden und Kreise ist nicht zulässig.

2. Aufnahme von Personen, die aus den polnisch besetzten Gebieten und dem Ausland einreisen.

In den polnischen Verwaltungsgebieten und der Tschechoslowakei befinden sich zur Zeit noch eine größere Anzahl Deutscher. Soweit diese Deutschen Familienangehörige in der Bundesrepublik haben, werden sie normalerweise in Transporten in die Bundesrepublik überführt, wenn Polen oder die Tschechoslowakei die Ausreisegenehmigung erteilen. Mit den gleichen Transporten kommen jedoch im gewissen Umfange auch solche Deutsche in die Bundesrepublik, die Angehörige im Sinne der Bestimmungen der Familienzusammenführung im Gebiet der Bundesrepublik nicht haben. Die Transporte aus den polnischen Verwaltungsgebieten und der Tschechoslowakei kommen zunächst in die Durchgangslager Friedland (Niedersachsen) und Furth i. W. (Bayern) und werden von dort auf die Länder der Bundesrepublik verteilt. Die für Nordrhein-Westfalen bestimmten Personen werden in die Hauptdurchgangslager des Landes weitergeleitet und von dort eingewiesen. Soweit es sich um Fälle von Familienzusammenführung handelt, erfolgt die Einweisung gemäß Ziff. 3 dieses Erlasses in die in Frage kommenden Aufnahmegemeinden. Soweit die Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung nicht zutreffen, erfolgt die Einweisung in die Aufnahmekreise unter Anrechnung auf das Aufnahmekontingent.

Neben diesen Transporten aus den polnischen Verwaltungsgebieten und der Tschechoslowakei erfolgen in geringem Umfange auch Einzelreisen sowohl aus diesen Gebieten wie auch aus anderen Ländern z. B. Jugoslawien, Rumänien usw. Eine unmittelbare Aufnahme solcher einzeln zureisenden Personen durch die Gemeinden ist ebenfalls nicht zulässig, es sei denn, daß eine von dem Sozialminister ausgestellte Einreisegenehmigung vorliegt oder die Bestimmungen über Familienzusammenführung zutreffen. In diesen Fällen kann die Registrierung gemäß Ziff. 3 dieses Erlasses vorgenommen werden. In allen anderen Fällen darf eine Aufnahme nur erfolgen, wenn durch den Sozialminister die Genehmigung zur Aufnahme erteilt und die Registrierung und Einweisung durch ein Hauptdurchgangslager des Landes erfolgt ist.

3. Familienzusammenführung.

In dem Runderlaß des Sozialministers vom 22. 8. 1949 — IC 2800 — Abs. III ist festgelegt, in welchen Fällen eine Aufnahme von Personen, die aus Gebieten außerhalb der Bundesrepublik aus Gründen der Familienzusammenführung nach Nordrhein-Westfalen zuwandern, erfolgen muß. In diesen Fällen bedarf es einer Überprüfung in den zentralen Durchgangslagern Uelzen oder Gießen nicht, die Aufnahme im Lande Nordrhein-Westfalen erfolgt vielmehr unmittelbar.

Die Aufnahme von Personen, die auf Grund der Bestimmungen über Familienzusammenführung in das Land Nordrhein-Westfalen zuwandern, muß grundsätzlich in den Gemeinden erfolgen, in denen die Familienangehörigen wohnhaft sind, zu denen die Familienzusammenführung im Sinne der Bestimmungen des Erlasses vom 22. August 1949 erfolgen soll. Es ist dabei unerheblich, ob diese Angehörigen noch in Gemeinschaftsunterkünften wohnhaft oder bereits wohnungsmäßig untergebracht sind. Die Gemeinden werden hiermit gemäß § 2 des Raumbewirtschaftungsgesetzes vom 27. November 1947 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1949 (GV. NW. S. 314) und § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Raumbewirtschaftungsgesetz vom 13. 3. 1948 (GV. NW. S. 63) zur Aufnahme der in Frage kommenden Personen angewiesen.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind der Stadtkreis Bonn, die Gemeinden Godesberg, Honnef, Königswinter, Porz, Sieglar, Troisdorf und Rondorf. Die Aufnahme der für diese Gemeinden in Frage kommenden Familienangehörigen erfolgt im Regierungsbezirk Köln im Rahmen der den Kreisen des Regierungsbezirks zugewiesenen Aufnahmequoten.

Im Falle der Aufnahme von Personen auf Grund der Bestimmungen über Familienzusammenführung bedarf es, abgesehen von der für den Raum Bonn getroffenen Regelung, einer vorherigen Einweisung durch eines der Hauptdurchgangslager des Landes nicht, jedoch ist die Registrierung erforderlich. Diese kann durch das Flüchtlingsamt der aufnahmeverpflichteten Gemeinde schriftlich bei einem der Hauptdurchgangslager des Landes beantragt werden. Ist eine sofortige Unterbringung in den Aufnahmegemeinden nicht möglich, so kann zunächst die Aufnahme in einem der Hauptdurchgangslager des Landes erfolgen, bis die Unterbringung nach den Bestimmungen des Erlasses des Sozialministers vom 31. 3. 1949 — IC/2 1403 Ih — gesichert ist.

Eine Anrechnung derjenigen Personen, die auf Grund der Bestimmungen über Familienzusammenführung aufgenommen werden müssen, auf die jeweils festgelegten Aufnahmekontingente darf nicht erfolgen. Dies gilt nicht für die Kreise des Regierungsbezirks Köln, welche die für die obengenannten Gemeinden bestimmten Familienangehörigen aufnehmen müssen.

4. Aufnahme von Facharbeitskräften.

Durch Rundverfügung des Herrn Arbeitsministers — Hauptabteilung Landesarbeitsamt — Nr. 606/49 (IIC Nr. 108/49) vom 9. 9. 1949 G.Z. IIC 2 — 5318 — ist im Einvernehmen mit uns bekanntgegeben worden, daß Arbeitskräfte, auf deren Gewinnung die Arbeitsbehörden besonderen Wert legen, im Lande Nordrhein-Westfalen aufgenommen werden können, ohne daß eine Überprüfung durch die zentralen Durchgangslager Uelzen oder Gießen erfolgt ist, wenn durch eine Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesen wird, daß aus Gründen des Arbeitseinsatzes auf die Aufnahme der in Frage kommenden Personen besonderer Wert gelegt wird und das zuständige Wohnungsamt sich mit der Aufnahme einverstanden erklärt hat. Gemäß den Bestimmungen des Erlasses des Sozialministers vom 22. 3. 1950 — IC/8 — 24 A 00 — Ih 22030 — kann in solchen Fällen die Registrierung und Einweisung durch die Hauptdurchgangslager des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen, wenn die erforderlichen Bescheinigungen vorgelegt werden. Eine Anrechnung auf die Aufnahmekontingente darf jedoch in diesen Fällen nicht vorgenommen werden.

5. Aufnahme von Jugendlichen.

Nach den Bestimmungen der Erlasse des Sozialministers vom 8. 10. 1949 — IC 2800 Ih — und vom 29. 11. 1949 — IC/2 2800 Ih 29, 11. — kann die Aufnahme von jugendlichen illegalen Grenzgängern unter 21 Jahren ohne eine Überprüfung in den zentralen Durchgangslagern Uelzen und Gießen erfolgen, wenn diese Jugendlichen sich freiwillig mit der Aufnahme in einem Jugendheim, einer Heimstätte mit Gemeinschaftsdienst usw. einverstanden erklären und in diesen Heimen solche Plätze zur Verfügung stehen. Außerdem darf eine Aufnahme von Jugendlichen ohne eine Überprüfung in den zentralen Durchgangslagern dann erfolgen, wenn diese Jugendlichen eine Bescheinigung des Arbeitsamtes darüber vorlegen, daß sie einen Arbeitsplatz, insbesondere eine Lehrstelle haben und das Wohnungsamt bestätigt, daß ihre Unterbringung gesichert ist. In diesen Fällen kann die Registrierung und Einweisung schriftlich gegen Vorlage der erforderlichen Bescheinigungen bei dem in Frage kommenden Hauptdurchgangslager des Landes beantragt werden. Eine Anrechnung auf das Aufnahmekontingent ist in solchen Fällen jedoch nicht zulässig. Jugendliche, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen nicht aufgenommen werden, sondern sind den zentralen Durchgangslagern zur Überprüfung zuzuleiten.

6. Härtefälle.

Personen, die aus Gebieten außerhalb der Bundesrepublik in das Land Nordrhein-Westfalen zuwandern und nicht unter die Bestimmungen von Ziff. 1 bis 5 fallen, dürfen weder in den Gemeinden noch in den Hauptdurchgangslagern des Landes aufgenommen werden, sondern sind entweder in die zentralen Durchgangslager Uelzen oder Gießen bzw. in ihre Herkunft-

gemeinden zurückzuweisen. Sofern in Ausnahmefällen eine solche Rückverweisung nicht vertretbar erscheint, bedarf es zur Registrierung und Einweisung einer besonderen Genehmigung des Sozialministers. Eine unmittelbare Aufnahme ist auf jeden Fall unzulässig.

7. Personen, die aus Westberlin einreisen.

Durch den Erlaß des Sozialministers vom 25. Mai 1950 ist vorbehaltlich einer bundeseinheitlichen Regelung bestimmt worden, daß Personen, die aus Westberlin in das Land Nordrhein-Westfalen zuwandern, einer Registrierung und Einweisung nicht bedürfen, wenn sie nachweislich am 20. Juni 1948 in Westberlin wohnhaft waren und mit ordnungsgemäßer Abmeldung und Kennkarte zuziehen. Treffen diese Voraussetzungen auf aus Westberlin zuwandernde Personen nicht zu, so muß ihre Registrierung und Einweisung erfolgen, wenn die Voraussetzungen zu 1 bis 6 erfüllt sind.

8. Aufnahme von Personen, die bei der GCLO oder Dienststellen der Besatzungsmacht beschäftigt sind und deren Familien.

Durch die Runderlasse des Ministers für Wiederaufbau und des Sozialministers vom 23. 12. 1948 (MBI. NW. 1949 S. 45) und vom 7. 5. 1949 (MBI. NW. S. 443) ist die Aufnahme von Personen, die bei einer GCLO-Einheit oder einer Dienststelle der Militärregierung beschäftigt waren und nunmehr zur Entlassung gekommen sind, geregelt. Nachdem Art XI des Wohnungsgesetzes Nr. 18 aufgehoben worden ist und damit die Erklärungen von Gemeinden zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs gegenstandslos geworden sind, müssen bei einer GCLO-Einheit sowie bei einer Dienststelle der Militärregierung beschäftigt gewesene Personen, die im Besitze eines Entlassungsscheines „D-2“ sind, in den Gemeinden aufgenommen werden, auf die ihr Entlassungsschein lautet. Sofern es sich bei diesen Personen um Flüchtlinge und illegale Grenzgänger handelt, die nicht im Besitze eines Entlassungsscheines „D-2“ sind, muß im Falle ihrer Entlassung die Einweisung durch das Hauptdurchgangslager Siegen erfolgen, falls sich das Wohnungsamt ihres bisherigen Beschäftigungsortes nicht mit der Aufnahme und Unterbringung einverstanden erklärt.

Hinsichtlich der Aufnahme von Familienangehörigen der bei den GCLO-Einheiten und Dienststellen der Besatzungsmacht beschäftigten Personen, die aus der russischen Besatzungszone zuwandern, verbleibt es bei der mit den obengenannten Erlassen getroffenen Regelung. In diesen Fällen kann eine Aufnahme der zuwandernden Familienangehörigen an dem Beschäftigungsort des Ernährers nicht erfolgen, diese Familienangehörigen sind vielmehr durch das Hauptdurchgangslager Siegen in die jeweils festgelegten Aufnahmekreise einzuweisen.

Die durch das Hauptdurchgangslager Siegen eingewiesenen entlassenen Angehörigen von GCLO-Einheiten oder Dienststellen der Besatzungsmacht sowie deren Familien sind bei der Einweisung jeweils auf die Aufnahmekontingente anzurechnen.

9. Gewährung von verlorenen Zuschüssen bei Zuweisungen aus den Hauptdurchgangslagern des Landes.

Der Wiederaufbauminister wird den Aufnahmegemeinden für jeden durch die Hauptdurchgangslager unter Anrechnung auf die Aufnahmekontingente gemäß Ziff. 1 und 2 zur Einweisung gelangenden erwachsenen Flüchtling einen verlorenen Zuschuß in Höhe der nach dem Erlaß des Sozialministers vom 5. 1. 1949 (MBI. NW. S. 21) je Raum festgesetzten Beträge zur Verfügung stellen. Für Kinder unter 15 Jahren erhalten die Gemeinden jeweils die Hälfte der so zu errechnenden Beträge, dieses Verfahren wird im Rahmen der verfügbaren Mittel beibehalten werden. Die so zur Verfügung gestellten Mittel sind in erster Linie zur Förderung des Wohnungsbaues für bereits ansässige Vertriebene nach Maßgabe der geltenden Förderungsbestimmungen zu verwenden, unter der Voraussetzung, daß die neu zugewiesenen Flüchtlinge ordnungsgemäß untergebracht werden. Es wird jedoch nochmals darauf hingewiesen, daß diese verlorenen Zuschüsse nur dann gemacht werden dürfen, wenn eine Anrechnung auf das Aufnahmesoll gemäß Ziff. 1 und 2, 3 sowie 7 dieses Runderlasses erfolgt.

10. Der Runderlaß vom 11. Februar 1950 sowie alle den Bestimmungen dieses Runderlasses entgegenstehenden Erlasse des Wiederaufbauministers und des Sozialministers werden hiermit aufgehoben.

Bezug: Gem. RdErl. v. 11. 2. 1950 (MBI. NW. S. 223).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen.

An die Hauptdurchgangslager Siegen, Warburg und Wipperfürth.

— MBI. NW. 1950 S. 800.

Umsiedlung, hier: Angehörige von GCLO-Einheiten

RdErl. d. Sozialministers IV A/2 — 2600 — 889/50 u. d. Ministers für Wiederaufbau IV C (WB) 3716/50 v. 23. 8. 1950

Durch den gemeinsamen Runderlaß vom 13. Juli 1950 Abs. III A ist das Verfahren der Umsiedlung im Wege der Familienzusammenführung festgelegt worden. Es sind Zweifel darüber entstanden, inwieweit dieses Verfahren auf diejenigen Heimatvertriebenen anzuwenden ist, die z. Z. in den Abgabeländern wohnhaft sind, deren Angehörige aber bei einer GCLO-Einheit im Lande Nordrhein-Westfalen in einem Arbeitsverhältnis stehen. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des gemeinsamen Runderlasses vom 13. Juli 1950 auch für diese Fälle. Da jedoch häufig GCLO-Einheiten in kleinen Gemeinden untergebracht sind, denen die Aufnahme einer größeren Anzahl von Familienangehörigen nicht zugemutet werden kann, muß die Aufnahme dieser Familienangehörigen im jeweiligen Kreisgebiet erfolgen.

Mit Rücksicht darauf, daß im Regierungsbezirk Detmold eine besonders große Anzahl von GCLO-Einheiten liegen, werden die Kreise Paderborn, Bielefeld-Land, Stadtkreis Bielefeld, Detmold, Lemgo, Minden und Wiedenbrück von dieser Verpflichtung ausgenommen, wenn im Einzelfall der Nachweis geführt wird, daß die endgültige Unterbringung der GCLO-Angehörigen und ihrer Familien aus arbeitseinsatzmäßigen Gründen in diesen Kreisen nicht zweckmäßig erscheint. Die Familien solcher GCLO-Angehörigen sollen in diesen Fällen in Wohnungen des Stoßprogramms untergebracht werden. Die den genannten Kreisen des Regierungsbezirks Detmold zugeleiteten Umsiedlungsanträge auf Familienzusammenführung können daher an den Sozialminister zurückgeleitet werden. Eine Ablehnung der Anträge auf Familienzusammenführung durch die übrigen Kreise des Landes ist nicht zulässig, sofern die sonstigen Voraussetzungen für die Umsiedlung erfüllt sind.

Bezug: Gem. RdErl. v. 13. 7. 1950 (MBI. NW. S. 689).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen.

— MBI. NW. 1950 S. 804.

J. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 19. 7. 1950 — II A — 1916/50

Mit Bezugnahme auf Abschnitt X (2) der Bestimmungen vom 31. Dezember 1937 (RARB. Bl. 1938 S. I 11, Zentr. Bl. d. Bauverw. 1938, S. 82) zur Verordnung über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 8. November 1937 (RGBl. I S. 1177) gebe ich nachstehend ein neues Verzeichnis der zur Zeit in Kraft befindlichen Zulassungen neuer Baustoffe und Bauarten bekannt. Nach Abschnitt X (4) a. a. O. ist die Zulassungsurkunde auf Verlangen den örtlichen Bauaufsichtsbehörden vorzuzeigen, in deren Bereich der Baustoff verwendet oder die Bauart angewandt werden soll. Ich empfehle den Baugenehmigungsbehörden, in jedem Falle die in den Zulassungsurkunden enthaltenen „besonderen

Bedingungen" vor Erteilung der Baugenehmigung sorgfältig durchzusehen.

Meine bisherigen Bekanntmachungen

- a) Amtl. Anzeiger, Beibl. z. GV. NW. Nr. 5 vom 1. September 1947, S. 63,
- b) Erlaß vom 16. 11. 1948 — II A — 2450/48 — MBl. NW. S. 649,
- c) Erlaß vom 20. 12. 1949 — II A — 2868/49 — MBl. NW. S. 1170

sind hiermit überholt. Zulassungen, die in der nachstehenden Liste nicht mehr aufgeführt sind, sind entweder erloschen oder zurückgenommen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
an die Außenstelle Essen des Ministeriums für Wiederaufbau,
an die Baugenehmigungs- und Bauaufsichtsbehörden,
an die Staatshochbauämter.

Verzeichnis

Nach dem Stande vom 15. Juli 1950 haben nachstehend aufgeführte bauaufsichtliche Zulassungen Gültigkeit:

Zulassungsinhaber:	Gegenstand:	Gültigkeit bis:
1. Althöfer, Gustav, Duisburg	Duisburger-Decke	31. 12. 1951
2. Aulei-Bau-Gesellschaft m.b.H., Minden (Westfalen)	Hohlsteindecke System „Aulei“	31. 12. 1952
3. Aulei-Bau-Gesellschaft m.b.H., Minden (Westfalen)	Aulei-Wandbauart	31. 12. 1952
4. Baumittel-Isolith G.m.b.H., Düsseldorf-Oberkassel	Stahlbeton-Kassettenplatte System „Schumacher“	31. 12. 1952
5. Baustahlgewebe G.m.b.H., Düsseldorf-Oberkassel	Baustahlgewebe	31. 12. 1951
6. Bauwerkstätten G.m.b.H., Siegburg	Stahlbetonrippendecke	31. 12. 1952
7. Blinden- und Versehrten-Werkstätten G.m.b.H., Köln-Deutz	Wandbauart System „Blivers“	31. 12. 1953
8. Breisgauer Baustoffwerk Koch & Co., G.m.b.H. Bollschweil/Breisgau	Freiburger Idealdecke System „Koch“	31. 12. 1953
9. Classen & Co., Werner, Wuppertal	„Primus-Decke“	31. 12. 1951
10. Dujardin, Joh., Wattenscheid	Stahlbetonrippendecke System „Duja“	31. 12. 1951
11. Eisenwerke Mülheim-Meiderich, Mülheim-Meiderich	T-Fünflochstein aus Sinterbims	31. 3. 1951
12. Engels, H., Dortmund	Stahlbetonrippendecke System „Engels“	31. 12. 1951
13. Essener Grubenholzhandlung G.m.b.H., Essen	Stahlbetonrippendecke System „Essen“	31. 12. 1952
14. Franke, Albert, Düsseldorf	Stahlbetonrippendecke System „Albert Franke“	31. 12. 1951
15. Fröhling, Wilhelm, Wuppertal-Elberfeld	Stahlbetonrippendecke System „Hoba“	30. 6. 1951
16. Gildemeister, Wolfgang, Essen	Y-Decke System „Gildemeister“	31. 12. 1952
17. Hellweg, Arbeitsgemeinschaft, Hellweg	Turonbinder	31. 12. 1955
18. Hilgers & Co., M.Gladbach	Stahlbetonrippendecke System „Hilgers“	31. 12. 1953
19. Hornebe, E. G., Nürnberg-W.	Stahlbetonrippendecke System „Zech-Decke“	31. 12. 1954
20. Hüntten, Stahlbetondecken, vorm. Staro-Decken, Duisburg	Stahlbetondecke System „HÜ“	31. 12. 1952
21. Isteg-Stahl-Ges.m.b.H., Köln-Braunsfeld	Torstahl 42	31. 12. 1953
22. Kaiser, Dipl.-Ing., Frankfurt (Main)	„Kaisers-Tonhohlsteindecke“	31. 12. 1953
23. Knop, Gebrüder, Boffzen	Spannbetonbalkendecke System „Knop-Decke“	31. 12. 1952
24. Lehde & Co., J., Soest (Westfalen)	Stahlbetonfertighohlsteindecke System „Lehde“	31. 12. 1952
25. MAN-Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg AG, Werk Gustavsburg	MAN-Stahlhaus	31. 12. 1953
26. Michaelis-Bau KG., Düsseldorf	Stahlbetonrippendecke System „Michaelis“	31. 12. 1951
27. Milke KG., Soest (Westfalen)	Eingeschossige „Milke“-Bauart	31. 12. 1952
28. Milke KG., Soest (Westfalen)	Zweigeschossige „Milke“-Bauart	31. 12. 1952
29. Möller, Heinrich, Bielefeld	Mantelschornstein System „Möller“	31. 12. 1950
30. Montage-Decken G.m.b.H., Westhoven	Stahlbetonrippendecke System „Grete“	31. 12. 1950
31. Montage-Decken G.m.b.H., Westhoven	Einhandstein „Oktober“	31. 12. 1952
32. Müller A.G., Bochum	Stahlbetonrippendecke System „Walther“	31. 12. 1951
33. Perpéet, J., Castrop-Rauxel	Stahlbetonrippendecke System „Perpeet“	31. 12. 1950
34. Pfalz, H., Witten-Heven	Stahlbeton-Hohlkörperdecke System „Pfalz“	31. 12. 1951
35. Plein-Wagner, Söhne, Speicher (Eifel)	Formstücke zum Schornsteinbau	31. 12. 1951
36. Raacke, H., Gelsenkirchen	Sonderbauart „Hera“	31. 7. 1953
37. Rabe, Paul, Hengsen	Winkelbalkendecke System „Raba“	31. 12. 1952
38. Rang, Ch. H., Düsseldorf	Stahlbetonrippendecke	31. 12. 1951
39. Rapidbau G.m.b.H., Koblenz	Stahlbetondecke „MBS“	31. 12. 1953
40. Reinartz & Söhne, Lorenz, Aachen	„Reinartz-Decke“	31. 12. 1951
41. Rheinhausen, Stahlbau, Rheinhausen	Großform. Deckenhohlsteine	31. 12. 1953
42. Rhein. Studiengesellsch. f. wirtsch. Wohnungsbau e. V., Düsseldorf	BB-Verbunddecke	31. 12. 1951
43. Rhein.-Westf. Betonwerk G.m.b.H., Duisburg-Meiderich	Spannbetonbalkendecke System „Wolfer“	31. 12. 1953
44. Remmen, Dr.-Ing., Bocholt, f. Menzel, Elsterwerda	Montagedecke „L 1“	30. 6. 1951
45. Röchling'sche Eisenhandelsgesellschaft Köln-Deutz	Nockenstahl als Betonstahl IV	31. 12. 1953
46. Schneider & Klippel, Kleve	Stahlbetonrippendecke System „Katzenberger“	30. 6. 1953
47. Seibert-Stinnes, Mülheim (Ruhr)	Seibert-Stein	31. 12. 1951
48. Seibert-Stinnes, Mülheim (Ruhr)	Seibert-Stein (25er)	31. 12. 1952
49. Seibert-Stinnes, Mülheim (Ruhr)	Stahlbetonrippendecke System „Seibert“	31. 12. 1952
50. Seibert-Stinnes, Mülheim (Ruhr)	Stahlbetonbalkendecke System „Seibert“	31. 12. 1952
51. Siegel, Alexander, Düsseldorf	Stahlleichtprofil System „Siegel“	31. 12. 1951
52. Vereinigte Glaswerke, Verwaltung Aachen, Aachen	Sunfix-Primalith-Vakuum-Glasbausteine	31. 12. 1953
53. Vereinigte Glaswerke, Verwaltung Aachen, Aachen	Abm. „250/140“ 96 mm	31. 12. 1953
54. Vereinigte Glaswerke, Verwaltung Aachen, Aachen	Sunfix-Nevada-Glasbausteine	31. 12. 1953
55. Vietoris, F. J., Düsseldorf	Stahlbetonrippendecke System „Vietoris“	31. 12. 1951
56. Walther, Gewerkschaft, Köln-Braunsfeld	Montagedecke System „Dori“	31. 12. 1951
57. Wenzel, Martin, Düsseldorf	Stahlsteindecke System „Wema“	31. 12. 1954
58. Wöhl, Emil, Holsen über Löhne	Langlochziegel „Wöhl“	31. 12. 1950
59. Ziegel- und Betonwerke G.m.b.H., Castrop-Rauxel	„ZB“-Decke	31. 12. 1951
60. Ziegel- und Betonwerke G.m.b.H., Castrop-Rauxel	Schalungsstein für Fundament und Kellermauerwerk	31. 12. 1951

Anschlußzulassungen:

1. Bako-Bau G.m.b.H., Hannover	Einformat-Hohlblockstein	31. 3. 1953	Anschlußzul. an die vom Nieders. Min. f. Arb., Aufbau u. Gesundheit mit Urk. vom 16. 12. 1947 ausgespr. Zul.
2. Bruchmüller & Sohn, Bielefeld	Bieledecke 22	31. 12. 1950	Anschlußzul. an die von der Hansestadt Ham- burg mit Urk. vom 30. 4. 1948 ausgespr. Zul.
3. Engelbert Gräwer, Leben- stedt	„Leipziger-Decke“	10. 4. 1954	Anschlußzul. an die vom Nieders. Min. f. Arb., Aufbau u. Gesundheit mit Urk. vom 11. 4. 1949 ausgespr. Zul.
4. Philipp Holzmann A.G., Düsseldorf	Steinbalkendecke System „Sauer“	31. 12. 1950	Anschlußzul. an die von der Hansestadt Ham- burg mit Urk. vom 8. 7. 1949 ausgespr. Zul.
5. Jenzen, Hubert, Braun- schweig	Stahlsteindecke System „Huje“	31. 1. 1953	Anschlußzul. an die vom Nieders. Min. f. Arb., Aufbau u. Gesundheit mit Urk. vom 4. 2. 1950 ausgespr. Zul.
6. Kalksandstein und Leicht- betonbetrieb G.m.b.H., Hamburg	Calsilit-Leichtbeton- dachplatte	31. 12. 1950	Anschlußzul. an die von der Hansestadt Ham- burg mit Urk. vom 17. 12. 1948 ausgespr. Zul.
7. Langen, Eugen, Wittlich	Stahlsteinbalkendecke „Mander“	31. 12. 1954	Anschlußzul. an die vom Nieders. Min. f. Arb., Aufbau u. Gesundheit mit Urk. vom 8. 6. 1949 ausgespr. Zul.
8. Trüment G.m.b.H., Ham- burg-Billstedt	Trümentsteine	31. 12. 1950	Anschlußzul. an die von der Hansestadt Ham- burg mit Urk. vom 1. 12. 1947 ausgespr. Zul.
9. Wenke-Decken K.G., Otto Wendel	Wenko-Steineisendecke	31. 8. 1950	Anschlußzul. an die vom Nieders. Min. f. Arb., Aufbau u. Gesundheit vom 31. 8. 1948 ausge- spr. Zul.

Erteilte Zustimmungen zur Übertragung der Rechte ausallgemeinen Zulassungen gemäß Nr. 4 der allgemeinen Zulassungsbedingungen:

1. Brenner & Co., Bonn (Rhein)	„HU“-Decke	31. 12. 1952 s. Nr. 20
2. Betonwerk Heumar, Heumar (Bez. Köln)	Zechdecke	31. 12. 1954 s. Nr. 19
3. Wilh. Mais & Co., Duisburg-Meiderich	Idealdecke System „Koch“	31. 12. 1953 s. Nr. 8
4. Max Poppel, Siegburg	„Primus-Decke“	31. 12. 1951 s. Nr. 9
5. Bausteinwerk Stadtlohn (Alois Niewöhner) Stadtlohn	Aulei-Wandbauart	31. 12. 1952 s. Nr. 3
6. Diekmann & Terwort, Borghorst/Westfalen	Aulei-Wandbauart	31. 12. 1952 s. Nr. 3
7. Essener-Bausteinwerke Dr. Meyer-Hoissen K.G., Essen	Aulei-Wandbauart	31. 12. 1952 s. Nr. 3
8. Hoch-, Tief- und Industriebau Anton Göwert, Billerbeck	Aulei-Wandbauart	31. 12. 1952 s. Nr. 3
9. Trümmersteinwerk Dülmen, Dülmen/Westfalen	Aulei-Wandbauart	31. 12. 1952 s. Nr. 3

Düsseldorf, den 15. Juli 1950.

— MBl. NW. 1950 S. 804.